Satzung des Freundeskreises



Freundeskreis Institut für Kunstgeschichte

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis des Institutes für Kunstgeschichte der Universität München e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 17116 eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der kunsthistorischen Wissenschaft in Forschung und Lehre an der Universität München. Seine Geld-und Sachzuwendungen erfolgen ausschließlich an die Ludwig-Maximilians-Universität München als Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Bedingung, dass diese Zuwendungen für das Institut für Kunstgeschichte im Sinne von § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sollte das Institut infolge einer Organisationsreform der Universität einem Department eingegliedert werden, gilt diese Bedingung gegenüber der entsprechenden Abteilung des Departments fort.
- 2. Der Verein widmet sich dieser Aufgabe durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Geld-und Sachzuwendungen, insbesondere zur Förderung von Forschungsprojekten und deren Publikation, zur Förderung von öffentlichen Veranstaltungen und zur Förderung von Anschaffungen für die Bibliothek, die Diathek und die Graphische Sammlung des Institutes für Kunstgeschichte. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Pflege der wissenschaftlichen Kooperation, insbesondere mit den aus dem Institut hervorgegangenen Absolventen.
- 3. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Geld- und Sachzuwendungen sowie durch die Erträge des Vereinsvermögens aufgebracht.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des Paragraphen 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Studierende des Institutes als Mitglieder, fördernde Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.
- 2. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft als Förderer werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
- c) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt oder das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Intention des Vereines verstoßen hat.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Zurzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:
- a) Studierende des Institutes im Grundstudium, im Hauptstudium und im nachgewiesenen Promotionsstudium zahlen 15 €
- b) natürliche Personen zahlen 50 €
- c) juristische Personen zahlen 125€
- d) Förderer zahlen mindestens 250€
- e) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
- 3. Der Jahresbeitrag ist erstmals nach der Aufnahme innerhalb von acht Wochen, im Übrigen alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7. Zusätzliche Mitaliederrechte

Die Mitglieder des Vereines erhalten vom Vorstand:

- a) Einladungen zu den Veranstaltungen des Institutes
- b) Einladungen zu besonderen Veranstaltungen des Vereines
- c) nach Möglichkeit ermäßigte Institutspublikationen.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann Sachverständige hinzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vordem Tage der Versammlung in schriftlicher Form an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Vertretungen gleichzeitig wahrnehmen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 8. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses des Schatzmeisters und seiner Prüfung durch die Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben des Vereins
- f) die Änderung der Satzung
- g) außer bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. In diesem Fall kann der Vorstand die Satzungsänderung von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedem vom Vorstand alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 10. Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.
- 2. Ein stellvertretender Vorsitzender hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- 3. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich berufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftlichrer zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung möglich, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 8. Für Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Namen des Vereins wahrnimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Universität München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen zur Förderung des Institutes für Kunstgeschichte der Universität München zu verwenden. Bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universität München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre zu verwenden.